

Gibt es Hinweise für Arbeitgeber und Beschäftigte bei der Arbeit im Umfeld des Lebensmitteleinzelhandels?

Vorbemerkung:

Unter Berücksichtigung der vom Robert Koch-Institut (RKI) und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) veröffentlichten Hygienemaßnahmen und Verhaltensempfehlungen (<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/>) werden hier Hinweise zu Maßnahmen zur Unterbrechung der Covid-2019-Infektionskette gegeben. In der Regel sind es einfache Maßnahmen der Hygiene und des Verhaltens sowie entsprechender Schutzausrüstung, wie sie auch sonst im Rahmen der Vorbeugung von Infektionskrankheiten üblich sind. Wesentlich ist, dass sie konsequent von jedem/jeder Einzelnen beachtet und umgesetzt werden. Die hier aufgeführten Maßnahmen sind nicht abschließend und können durch weitere ergänzt werden. Neue Erkenntnisse werden durch die BAuA unmittelbar in diese FAQ eingepflegt.

Umsetzungshilfen für die Gestaltung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes für den Arbeitgeber/Hausverantwortlichen:

Die Umsetzung von **Handhygiene** und **Abstandsregeln** ist von hoher Bedeutung und diese sind nach Möglichkeit in allen Bereichen durch organisatorische, technische und persönliche Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu unterstützen.

Der Arbeitgeber soll in Abstimmung mit Sicherheitsfachkraft, Betriebsarzt, Betriebs-/Personalrat sowie mit den zuständigen Abteilungen die für sein Unternehmen geeigneten und zutreffenden Maßnahmen ermitteln und zeitnah umsetzen. Das Handbuch zur betrieblichen Pandemieplanung des Bundesamts für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe sowie die Berufsgenossenschaften, hier insbesondere die Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik (BGHW), geben hierzu weitere Informationen, die entsprechend nach dem derzeitigen Stand berücksichtigt sind. Die nachfolgenden Maßnahmen geben Umsetzungshilfen für die Tätigkeit im Einzelhandel basierend auf den Maßnahmen von Handhygiene und Abstandsregeln:

1. Unterweisen Sie Ihre Mitarbeiter zur Husten-, Nies- und Abstandsetikette (Husten/Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch, mindestens 1,5 m Abstand zu anderen Personen halten)
<https://www.infektionsschutz.de/hygienetipps/hygiene-beim-husten-und-niesen.html>
2. Legen Sie Händewaschregeln/ Händedesinfektionsregeln fest (mindestens 20 Sekunden mit Wasser und Seife), z.B. beim Wechsel von der Kasse zu anderen Tätigkeiten. Achten Sie darauf, dass die Seifen-, Händedesinfektions- und Papierhandtuchspender sowie Hautpflegemittel immer aufgefüllt sind
<https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen.html>
3. Sorgen Sie für das Einhalten der Abstandsregeln von mindestens 1,5 m in Besprechungsräumen und Sozialräumen durch klare Unterweisungen und eine entsprechende Bestuhlung. Zusätzlich sollte ein hohes Reinigungsintervall vorgesehen werden
4. Prüfen Sie die Möglichkeiten der Etablierung von Kassen zum Selbstscannen
5. Der Einsatz von Schutzscheiben oder aufgespannten Schutzfolien für den Einsatz in öffentlichen Einrichtungen zum Schutz der Beschäftigten (z. B. Kassenbereich, Theken, Bankschalter) vor der Kontamination mit SARS-Cov-2 aus der Ausatemluft von Kunden kann als ein möglicher "Baustein" zur Unterbrechung der Infektionskette angesehen werden. Aus fachlicher Sicht wird mit einem Schutzschirm die unmittelbare Belastung des Beschäftigten durch die Atemluft der Kunden (z. B. beim Husten) gehemmt. Die Baugröße sollte den Atembereich abdecken, so dass von den typischen Körpermaßen erwachsener Personen

ausgegangen werden kann. Berücksichtigen Sie, dass bei Kassenspersonal Kundenkontakte im Umkreis von 1,5 m vermieden bzw. auf das nötigste minimiert werden sollten. Das Auflegen und Entnehmen der Waren sollte nur an den Enden der Kassensbänder erfolgen, nicht in Höhe des Kassenspersonals

<https://www.bghw.de/presse/pressemitteilungen/aktuelle-pressemitteilungen/das-coronavirus-tipps-fuer-handel-und-warenlogistik>

https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Biostoffe/FAQ/FAQ-2_node.html

6. Markieren/Sperren Sie Bereiche, die nicht durch Kunden betreten werden sollen
7. Beschränken Sie die Anzahl der Kunden, die gleichzeitig einkaufen. Als Maßzahl gilt, dass sich nicht mehr 1 Person pro 10 m² der Gesamtverkaufsfläche (Fläche für Verkaufsregale u.ä. plus Gangfläche) im Verkaufsraum aufhalten soll. Die Beschränkung der Personenzahl kann z.B. durch Verringerung der Zahl der Einkaufswagen in Verbindung mit einer Zutrittskontrolle ohne Einkaufswagen erreicht werden. Je nach Größe des Verkaufsraums dürfen Kunden ggf. nur Einzeln eintreten
<https://www.bghw.de/presse/pressemitteilungen/aktuelle-pressemitteilungen/das-coronavirus-tipps-fuer-handel-und-warenlogistik#wie-viele-kunden-sollten-h-chstens-gleichzeitig-in-einem-markt-oder-in-einer-verkaufsstelle-anwesend-sein->
8. Öffnen Sie nach Möglichkeit nur jede zweite Kassenreihe
9. Sofern verfügbar, stellen Sie den Kunden am Eingang Händedesinfektionsmittel bereit und weisen Sie auf die notwendige Nutzung hin
10. Hängen Sie die Husten- und Niesetikette sowie die Abstandregeln für Kunden gut sichtbar im Eingangsbereich aus
11. Bitte Sie Kunden mit Husten- und Erkältungssymptomen z.B. durch Hinweisschilder neben den Händedesinfektionsmitteln ihren Einkauf durch andere Familienangehörige oder Freunde machen zu lassen
12. Das grundsätzliche Tragen von Handschuhen im Verkauf ist nicht erforderlich. Für den Erreger SARS-CoV-2 wird derzeit davon ausgegangen, dass die Übertragung hauptsächlich als Tröpfcheninfektion stattfindet. Die sogenannte Kontakt- oder Schmierinfektion, bei der der Erreger nach Kontakt mit kontaminierten Flächen usw. über die Hände an die Schleimhäute übertragen wird (z. B. über Mund, Nase, Augen), stellt dem gegenüber eine untergeordnete Rolle dar. Schmierinfektionen kann durch Beachtung der Händehygiene und ggf. Händedesinfektion effektiv entgegengewirkt werden. Das Tragen von Handschuhen bewirkt in dieser Hinsicht keine Verbesserung
13. Unterweisen Sie zusätzliches Personal mit den getroffenen Regeln:
In vielen Verkaufseinrichtungen sind jetzt neben der Stammbesellschaft auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von externen Betrieben tätig. Auch diese Personen müssen über die Maßnahmen informiert sein, die aktuell in der Verkaufseinrichtung hinsichtlich des Coronavirus getroffen werden. Rechtsgrundlage hierfür ist § 8 des Arbeitsschutzgesetzes
14. Sofern möglich, sollte die Luftwechselrate einer Lüftungsanlage und/oder der Anteil an zugeführter Frischluft erhöht werden. Auch Pausenräume sind soweit möglich regelmäßig zu lüften
15. Bei Lieferungen von Waren und der Übergabe von Frachtpapieren ist nach Möglichkeit der Mindestabstand von 1,5 m zu den LKW-Fahrern einzuhalten
16. Der mögliche Kontakt zu Kunden mit einer SARS-CoV-2-Infektion kann z. B. für Beschäftigte mit geschwächtem Immunsystem eine erhöhte Gefährdung darstellen. Dies gilt vor allem, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht gewährleistet werden kann. Treffen Sie deshalb generelle Vorkehrungen für den Fall, dass Ihnen bekannt wird (z. B. durch vorgelegte Atteste)

oder es offensichtlich ist, dass einzelne Beschäftigte zu einer besonders gefährdeten Gruppe gehören. Lassen Sie sich dabei möglichst vom Betriebsarzt beraten

Umsetzungshilfen für das Verhalten der Beschäftigten am Arbeitsplatz:

Jeder/jede Einzelne trägt durch sein/ihr persönliches Verhalten dazu bei, sich selbst und andere vor einer Covid-19-Infektion zu schützen und die Beachtung der Maßnahmen von Handhygiene und Abstandsregeln ist von hoher Bedeutung. Aus den hier beispielhaft aufgelisteten Maßnahmen soll sich jeder/jede das für ihn/sie Wesentliche und Zutreffende herausnehmen und bewusst umsetzen, eigene dem Schutzziel dienliche Ideen können selbstverständlich zur Anwendung kommen.

1. Auf dem Weg zur Arbeit in öffentlichen Verkehrsmitteln möglichst Abstand von Mitfahrenden halten, Fahrgemeinschaften möglichst vermeiden, wenn möglich **zu Fuß, mit Fahrrad oder eigenem Auto zur Arbeit** kommen
2. Beachten Sie die Hinweise von Ihrem Arbeitgeber bezüglich der Husten- und Niesetikette und Abstandsetikette (Husten/Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch, 1,5 m Abstand zu anderen Personen halten) und alle getroffenen Verhaltens-, organisatorischen und technischen Regeln
3. Waschen Sie sich mehrfach am Tag die Hände (mindestens 20 Sekunden mit Wasser und Seife)
4. Versuchen Sie, die Hände vom Gesicht fernzuhalten
5. Vermeiden Sie Berührungen anderer Personen (kein Händeschütteln, Umarmen)
6. Halten Sie Abstand von 1,5 m zu Kollegen und Kunden
7. Außentüren von Toiletten- und Pausenräumen möglichst nach Benutzung nicht schließen, sodass beim Betreten und nach dem Händewaschen die Türgriffe nicht benutzt werden müssen
8. Arbeitsmittel, z. B. Schneidemesser, sollten nach Möglichkeit nur personenbezogen verwendet werden
9. Beschäftigte mit Erkältungssymptomatik bleiben zuhause, nehmen telefonisch Kontakt zum Hausarzt auf und klären die Symptome und das weitere Vorgehen ab, Arbeitgeber informieren

Weitergehende Informationen mit Anleitungen zum Händewaschen, Hygienetipps sowie zum weiteren Umgang im Arbeitsalltag beim Auftreten von Infektionskrankheiten finden Sie z. B. unter:

Bundesministerium für Gesundheit (BMG):

Antworten zu verschiedenen Fragen rund um Corona

<https://www.zusammengegencorona.de/informieren/symptome-erkennen/>

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA):

Plakate, Aufkleber, Broschüren zum Ausdrucken Händewaschen, Hygienetipps

<https://www.infektionsschutz.de/mediathek/printmaterialien.html>

Die 10 wichtigsten Hygienetipps finden Sie unter dem Link:

<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/schutz-durch-hygiene.html>

Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe:

https://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Downloads/BBK/DE/Downloads/GesBevS/Handbuch-Betriebl_Pandemieplanung_2_Auflage.html

Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik:

Branchenbezogene Informationen für den Handel und die Warenlogistik zu Coronavirus SARS-CoV-2

Stand: 2020-03-30

<https://www.bghw.de/presse/pressemitteilungen/aktuelle-pressemitteilungen/das-coronavirus-tipps-fuer-handel-und-warenlogistik>

Weitere wertvolle Informationen finden Sie auf den Internetseiten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) unter:

<https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/corona-virus-arbeitsrechtliche-auswirkungen.html>